

Die Angeklagten haben sich wie tenoriert schuldig gemacht.

1. Die Angeklagten Richwien und Niebach sind des Vergehens des Tötens eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund strafbar (§ 17 Nr. 1 TierSchG); hinsichtlich eines Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 a TierSchG wurde die Strafverfolgung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 154a Abs. 2 StPO beschränkt. Die Angeklagten handelten im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses und damit als Mittäter im Sinne von § 25 Abs. 2 StGB.

Die Angeklagten können sich nicht erfolgreich auf die Grundrechte der Kunst-, Meinungsfreiheit oder Berufsfreiheit berufen (a); auch aus dem Umstand, dass die Kaninchen eine Woche nach der Tat verspeist werden sollten, ergibt sich nichts Abweichendes (b).

a) Einer Verurteilung der Angeklagten stehen weder die Grundrechte der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG, noch die der Meinungsäußerungs- oder Berufsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG, entgegen. Dabei kann dahinstehen, welchem Kunstbegriff das Gericht folgt und ob das Verhalten der Angeklagten nach den verschiedenen Kunstbegriffen in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fallen würde. Ohne Belang ist auch, ob Art. 5 Abs. 3 GG einen selbstständigen Rechtfertigungsgrund darstellt oder ob die Kunstfreiheit bei der Auslegung des § 17 Nr. 1 TierSchG und des Begriffs „vernünftiger Grund“ zu berücksichtigen wäre.

aa) Denn auch wenn die Vorführung einschließlich des Tötens der Kaninchen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG fallen sollte, bedeutet dies nicht, dass die Inszenierung außerhalb des Strafrechts steht. Das Grundgesetz hat die Kunstfreiheit zwar nicht unter einen Gesetzesvorbehalt gestellt. Schranken der Kunstfreiheit können sich daher nur aus dem Grundgesetz selbst ergeben, nämlich dann, wenn Grundrechte anderer Personen oder sonstige Güter mit Verfassungsrang beeinträchtigt sind (Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage, 2007, Art. 5 Rn 113). Es ist in diesem Fall zwischen den kollidierenden Rechtsgüter abzuwägen und festzustellen, welches Rechtsgut im Einzelfall Vorrang erhalten und welches hinter dem vorrangigen Recht zurücktreten muss (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1.3.1978, 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.4.1985, 2 BvF 2, 3, 4/83, BVerfGE, 69, 1).

bb) Gemessen an diesen Grundsätzen könnten die Angeklagten sich nicht auf das Recht der Kunstfreiheit berufen. Denn bei dem Tierschutz handelt es sich um ein Gut mit Verfassungsrang (1), das hier der Kunstfreiheit vorgeht (2).

(1) Durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 ist das Grundgesetz in Art. 20a GG um das Staatsziel „Tierschutz“ ergänzt worden. Ausweislich der amtlichen Begründung zu dem Gesetzesentwurf (BT-Drucks. 14/8860 S. 1, 3) sollte mit der Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ dem „Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit Tieren Rechnung getragen werden“. Die Ergänzung des Grundgesetzes beruhte nach dem – fraktionsübergreifend eingebrachten - Gesetzesentwurf auf der Annahme, dass „der Umgang insbesondere mit höher entwickelten Tieren ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten erfordere“. Als Folge der Aufnahme des Tierschutzgedankens in Art. 20a GG ist das Staatsziel „Tierschutz“ gegenüber anderen Verfassungsnormen einschließlich Grundrechten grundsätzlich gleichrangig (Murswiek in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, 2002, Art 20 a Rn. 55).

Mit dem Vorstellungen des Gesetzgebers über einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren ist das Verhalten der Angeklagten nicht vereinbar. Gegenstand der Vorführung war das Töten der Kaninchen. Der Akt des Tötens war dabei nicht dem späteren Verzehr untergeordnet, sondern stand im Vordergrund. Der Angeklagte Richwien wollte durch das inszenierte Töten bei den Zuschauern Gefühle der Betroffenheit – mag es sich um Abscheu, Angst, Mitleid handeln - hervorrufen. Einen sittlich verantworteten Umgang stellt ein Verhalten nicht dar, bei dem ein eigenständiges Lebewesen getötet wird, um durch den Tötungsakt das Publikum zu beeindrucken. Das Gericht hält auch den Einwand, die Kaninchen seien ohnehin dafür bestimmt gewesen, getötet und verzehrt zu werden, nicht für erheblich. Es ist ein Unterschied, ob ein Nutztier getötet, um es seiner Bestimmung zuzuführen oder ob ein solches Tier vor einem Publikum getötet wird, um durch den Akt des Tötens zu beeindrucken. Im Übrigen darf die mögliche Außenwirkung der Vorführung nicht übersehen werden. Eine Rechtsordnung, die das im Rahmen einer Performance inszenierte Töten eines Wirbeltiers akzeptiert, kann von den Menschen nicht verlangen, dass diese sich gegenüber Tieren verantwortungsvoll verhalten. Genau dies war aber das Anliegen der Ergänzung des Art. 20a GG.

(2) Bei der Abwägung der konkurrierenden Verfassungsgüter – Kunstfreiheit gegen Staatsziel Tierschutz – hätte der Tierschutz hier Vorrang. Dem Angeklagten Richwien ist zwar darin zuzustimmen, dass „Kunst nicht allein ein schönes Stück Öl als Blickfang und Dekoration für das Wohnzimmer oder Büro beinhaltet“. Ebenso wenig reduziert sich Kunst aber auf den inszenierten Tötungsakt von Wirbeltieren. Soweit es dem Angeklagten Richwien darum ging, „die überhöhte spirituelle Reflektion des westlichen Kulturmenschen zu hinterfragen“, so lässt ihm die Rechtsordnung unzählige Wege frei, dieses Ansinnen zu erreichen.

Aus entsprechenden Gründen können sich die Angeklagten nicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, oder der Berufsfreiheit, Art. 12 GG berufen.

b) Der Strafbarkeit der Angeklagten steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte Richwien beabsichtigte, die Kaninchen 1 Woche nach der Vorführung zu verspeisen. Grundsätzlich stellt es

zwar es zwar einen vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG dar, wenn ein Wirbeltier zum Zwecke des Verzehrs getötet wird (Lorz/Albert, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 5. Auflage, 1999, § 17 Rn. 19). Dies gilt indes nur, wenn die konkrete Handlung der Fleischgewinnung dient (Lorz/Albert, a.a.O.). Hier diente das Töten der Kaninchen nicht der Fleischgewinnung, sondern war Gegenstand der Inszenierung des Angeklagten Richwien. Es ging bei dem Töten der Tiere nicht darum, Fleisch zu gewinnen; sondern der Angeklagte Richwien wollte die Zuschauer durch den Akt des Tötens der Kaninchen beeindrucken.